

# RS Vfgh 2000/9/25 B1714/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2000

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art10

RAO §9 Abs1

## Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere nicht im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über eine Rechtsanwältin wegen einer beleidigenden Äußerung gegenüber einer Richterin; ausreichende Tatsachenfeststellungen aufgrund von Zeugenaussagen; ausreichend konkretisierter Tatvorwurf; im übrigen bloß Fragen der einfachgesetzlichen Richtigkeit, insbesondere im Bereich der Beweiswürdigung

## Entscheidungstexte

- B 1714/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2000 B 1714/98

## Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, fair trial

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1714.1998

## Dokumentnummer

JFR\_09999075\_98B01714\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>